



WettbewerbsRecht

BGH: Kostenloser Fahrdienst einer Augenklinik als Zuwendung?

Das Zuwendungsverbot des § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) ist eine Vorschrift, auf die wir an dieser Stelle schon mehrfach hingewiesen haben. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) gibt nun Anlass, dies erneut zu tun. Denn der BGH hat sich kürzlich mit der Frage befasst, ob es einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 HWG darstellt, wenn eine Augenklinik ihren Patienten einen Fahrdienst in der Form anbietet, dass diese ohne Berechnung von Kosten abgeholt und nach erfolgter Behandlung bzw. Operation wieder nach Hause gebracht werden.

§ 7 Abs. 1 HWG verbietet es grundsätzlich im Zusammenhang mit (ärztlichen) Behandlungen, Zuwendungen anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Im Ergebnis hat der BGH festgestellt, dass ein solcher kostenloser Fahrdienst gegen das heilmittelwerberechtliche Zuwendungsverbot verstoßen kann (BGH, Urteil vom 12.02.2015, Az. I ZR 213/13 – *Fahrdienst zur Augenklinik*). Allerdings konnte der BGH die Sache noch nicht abschließend entscheiden, da die Vorinstanz, die den Unterlassungsantrag als zu weit gefasst und deshalb als unbegründet zurückgewiesen hatte, keine Feststellungen zu der Frage getroffen hatte, ob der Fahrdienst möglicherweise eine handelsübliche Nebenleistung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HWG darstellt. Dann würde das Zuwendungsverbot nicht greifen. Der BGH hat die Sache deshalb noch einmal an das Oberlandesgericht Köln zurückverwiesen, das nun entsprechende Feststellungen treffen muss.

Der BGH ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Umstand, dass der Fahrdienst einer Klinik geeignet ist, deren Ansehen zu steigern, nichts daran ändert, dass dieser aus der Sicht der angesprochenen Verbraucher in erster Linie der Förderung des Absatzes der Dienstleistungen der Klinik dient. Damit ist, so der 1. Zivilsenat, der Anwendungsbereich des § 7 Abs. 1 HWG, der keine Imagewerbung erfasst, im konkreten Fall eröffnet.

Soweit Augenoptiker kostenlose Fahrdienste für ihre Kunden anbieten, stehen einem solchen Angebot dieselben Bedenken entgegen. ■

**Rechtsanwältin Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**